

**Beschluss
Petitionen****Beantwortung Petition Durchsetzung der Tempo-30-Zone an der Bürgli-
strasse**Sitzung vom 22. September 2026
Beschluss Nr. 2026-1148

A1.03

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 WallisellenTelefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 6. August 2026 gelangten [REDACTED] sowie elf weitere Unterzeichnende mit dem Anliegen an den Stadtrat, an der Bürglistrasse konkrete Massnahmen zu prüfen und umsetzen, namentlich: «

- die Aufstellung eines Geschwindigkeitsanzeigers («Speedy») an neuralgischen Punkten, der zu schnell fahrende Lenkerinnen und Lenker sichtbar auf ihre Geschwindigkeit hinweist;
- das Anbringen von statischen Hinweisplakaten, insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Schulbeginn;
- die Durchführung gezielter Geschwindigkeitskontrollen mit entsprechenden Ahndung von Übertretungen.»

Begründet wird das Anliegen damit, dass die Tempo-30-Zone im unteren Abschnitt der Bürglistrasse, ab der reformierten Kirche / Friedhof bis zur Bürglistrasse 12 und teilweise darüber hinaus, aus Sicht der Unterzeichnenden häufig nicht eingehalten werde. Besonders ins Gewicht falle, dass dieser Strassenabschnitt zusätzlich als Schulweg zum Schulhaus Bürgli und zum Kindergarten Bachofen genutzt werde. Als Ursache dafür führen die Unterzeichnenden u.a. aus, dass seit der Einführung der Tempo-30-Zone keine ausreichenden Kontroll- und Sensibilisierungsmassnahmen erfolgt seien.

Beim Schreiben handelt es sich um eine Petition, wofür vor allem das Einholen organisierter Unterschriften von betroffenen und in der Sache besonders interessierten Personen aus der Anwohnerschaft der Bürglistrasse und dem Bergliweg spricht. Es handelt sich nicht bloss um eine schriftliche Anfrage mehrerer gleichgesinnter Personen. Auch liegt keine unterstützte Einzelinitiative vor. Dafür fehlt es insb. an den formellen Voraussetzungen gemäss § 148 Gesetz über die politischen Rechte (LS 161).

Da sich grundlegende Interessen verschiedener Personen oder Gruppierungen gegenüberstehen, bleibt die Petition unübertragbar vom Stadtrat zu beantworten (Art. 20 Abs. 1 Geschäfts- und Kompetenzreglements, WES 122.0). Die Antwort des Stadtrates hat innert sechs Monaten nach Eingang der Petition schriftlich zu erfolgen (Art. 16 Kantonsverfassung [LS 101] und Art. 10 Gemeindeordnung, WES 101.0).

Erwägungen

Kontrollen

Die Stadtpolizei führt regelmässig im gesamten Stadtgebiet Geschwindigkeitskontrollen durch. Die Auswahl der Messstandorte erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und technischen Ressourcen. Priorisiert werden insbesondere Strassenabschnitte mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder entsprechenden Auffälligkeiten. Eine regelmässige Geschwindigkeitskontrolle mit einem stationären Radarmessgerät an sämtlichen Strassen ist daher nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Strassenabschnitte, bei denen die bisherigen Verkehrsmessungen keinen besonderen Handlungsbedarf erkennen lassen.

Verkehrssituation an der Bürglistrasse

Auf der Nordseite der Bürglistrasse befinden sich mehrere markierte blaue Parkfelder sowie mehrere Verzweigungen mit einmündenden Strassen. Solche Verzweigungen bestehen auch im betreffenden Abschnitt zwischen dem Friedhof und der Liegenschaft Bürglistrasse 12. Sind diese Parkfelder belegt, bewirken die abgestellten Fahrzeuge eine Verengung der nutzbaren Fahrbahn. Insbesondere für aus östliche Richtung kommende Fahrzeuge kann dadurch ein Spurwechsel oder Ausweichen erforderlich werden. Bei gleichzeitigem Gegenverkehr müssen Fahrzeuge teilweise anhalten und den Gegenverkehr abwarten. Diese Fahrbahnverengungen tragen zu einer Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeiten bei.

Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus

Im Zusammenhang mit der eingereichten Petition stellte die Stadtpolizei vom 17. bis 24. August 2026 auf Höhe der Liegenschaft Bürglistrasse 11 ein Radarmessgerät auf. Im genannten Zeitraum wurden insgesamt 6'606 Fahrzeuge erfasst. Davon wurden bei 81 Fahrzeugen Geschwindigkeitsüberschreitungen registriert. Dies entspricht einem Anteil von rund 1.23 %. Der gemessene V85-Wert lag bei 23.52 km/h.

Der V85-Wert ist ein im Verkehrswesen gebräuchlicher Kennwert zur Beurteilung des Geschwindigkeitsverhaltens und wird insbesondere auch zur Beurteilung der Wirksamkeit von Tempo-30-Zonen herangezogen. Dieser Wert entspricht jener Geschwindigkeit, die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird. Beträgt der V85 beispielsweise 42 km/h, so bedeutet dies, dass 85 % der Fahrzeuge langsamer als 42 km/h fahren und 15 % schneller.

Für eine funktionierende Tempo-30-Zone gilt ein V85-Wert von < 38 km/h als massgebender Zielwert. Bei einem V85-Wert von < 38 km/h sind in der Regel keine zusätzlichen Massnahmen notwendig. Liegt der Wert zwischen 38 und 42 km/h, sind gestalterische oder verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen, etwa Markierungen oder eine versetzte Anordnung von Parkfeldern. Bei einem V85-Wert von über 42 km/h sind in der Regel weitergehende bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu prüfen (Fachdokumentation 2.355 Tempo-30-Zonen, bfu, Bern 2023).

Bei der durchgeführten Messung an der Bürglistrasse wurde ein V85-Wert von 23,52 km/h ermittelt. Damit liegt das gemessene Geschwindigkeitsniveau deutlich unter dem für Tempo-30-Zonen massgebenden Zielwert und ebenfalls unter der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Anteil der festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen liegt mit rund 1,23 % auf einem tiefen Niveau. Auch die Unfallauswertung ergibt keine Auffälligkeit, die auf ein erhöhtes Sicherheitsrisiko hindeutet.

Insgesamt lässt sich auf dem untersuchten Abschnitt der Bürglistrasse kein verkehrstechnischer Missstand hinsichtlich des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus feststellen.

Fazit

Das Geschwindigkeitsniveau an der Bürglistrasse ist gemäss den vorliegenden Auswertungen nicht zu beanstanden. Ungeachtet dessen wird die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch künftig punktuelle Geschwindigkeitskontrollen durchführen und bei Bedarf das Geschwindigkeitsanzeigergerät «Speedy» einsetzen. Auf zusätzliche Plakate wird, mit Ausnahme der jährlich stattfindenden Schulwegkampagnen, verzichtet.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Die eingereichte Petition wird unter Verdankung zur Kenntnis genommen und im Sinne der Erwägungen beantwortet. Sie wird als erledigt abgeschrieben.
- 2 Die Stadtpolizei wird beauftragt, die Bürglistrasse bei der laufenden Planung angemessen zu berücksichtigen und, soweit angezeigt, punktuell Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und/oder das Geschwindigkeitsanzeigergerät «Speedy» einzusetzen.
- 3 Auf weitergehende Massnahmen wird derzeit verzichtet.
- 4 Der Beschluss ist [REDACTED] öffentlich (Ziffer 14.5 Leitfaden Kommunikation)

5 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)

- 5.1 [REDACTED] 8304 Wallisellen
- 5.2 Ressortvorstand Bevölkerung + Sicherheit
- 5.3 Abteilungsleitungen Bevölkerung + Sicherheit und Tiefbau + Landschaft
- 5.4 Polizeichef
- 5.5 Bereichsleitung Unterhalt

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 23. September 2026